Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung - BäderVO) werden für den Bereich der Gemeinde Grömitz die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen in der Zeit vom:

17. Dezember bis 8. Januar sowie vom 15. März bis 31. Oktober an Sonn- und Feiertagen jeweils von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr

festgelegt.

Hinweise:

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Grömitz, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz, einzureichen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben.

Grömitz, den 24.10.2018

Gemeinde Grömitz Der Bürgermeister gez. (Mark Burmeister)